

Az.: S 37 AS 644/21



**Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Gz: L21/0070/40

gegen

Jobcenter Cottbus,

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) am 04. März 2022 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzender für **Recht** erkannt:

- 1. Der Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 02.09.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2021 (W 124/21) wird dahingehend abgeändert, dass die für das Widerspruchsverfahren W 03502-00355/21 zu erstattenden Kosten auf insgesamt 516,46 € festgesetzt werden.**
- 2. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind von dem Beklagten dem Grunde nach zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Kostenfestsetzungsbescheid in einem erfolgreich isolierten Widerspruchsverfahren des Beklagten vom 02.09.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2021 und begehrt über die von dem Beklagten festgesetzten 451,01 € eine weitere Kostenerstattung in Höhe von 65,45 €. Streitig ist zwischen den Beteiligten dabei insbesondere die Höhe der von den Bevollmächtigten zu beanspruchenden Geschäftsgebühr.

Der Kläger bezog laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von dem Beklagten. Nach einer länger andauernden Beschäftigung in nichtselbstständiger Tätigkeit bis zum 28.02.2021, in der der Kläger keine Leistungen bezogen hatte, beantragte er am 16.02.2021 wiederum Leistungen bei dem Beklagten. Mit dem Ablehnungsbescheid vom 18.03.2021 hat der Beklagte die beantragten Leistungen insgesamt abgelehnt. Zur Begründung hatte der Beklagte angegeben, dass sich der Kläger nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Beklagten gewöhnlich aufhalte, sondern in [] mit der eine Bedarfsgemeinschaft bestünde und dieser Umstand gesetzlich vermutet werde. Der bloße Mietvertrag in einer Wohnung in Cottbus habe demgegenüber keine Relevanz.

Hiergegen hat der Bevollmächtigte des Klägers für diesen am 09.04.2021 Widerspruch eingelegt. Wegen der Einzelheiten des Widerspruchsschreibens wird auf Bl. 240, 241 VA verwiesen. Im Widerspruchsverfahren hat der Beklagte festgestellt, dass jedenfalls nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 28.02.2021 und dem Rückzug des Klägers aus der bis dahin bestandenen Wohngemeinschaft in [] in seine bisherige Wohnung in Cottbus und aus der Tatsache, dass das von ihm bis dahin bezogene Entgelt auf das Konto des weiteren Mitglieds der Wohngemeinschaft in [] überwiesen wurde, nicht mehr auf eine Wirtschaft- und Haushaltsgemeinschaft geschlossen werden könne.

Dem Widerspruch wurde mit Abhilfebescheid vom 15.04.2021 in vollem Umfang abgeholfen und zugunsten des Klägers eine positive Kostengrundentscheidung in dem Abhilfebescheid auch bezüglich der Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten erlassen (Az.: W 03502-00355/21).

Mit dem Bewilligungsbescheid vom gleichen Tag wurden dem Kläger für den Leistungszeitraum vom 01.03.2021 bis 28.02.2022 monatliche Grundsicherungsleistungen i.H.v. 739,51 € bewilligt.

Unter dem 23.04.2021 übersandte der Bevollmächtigte dem Beklagten die Kostenaufstellung (§ 10 RVG) für das vorangegangene erfolgreiche Widerspruchsverfahren, Bl. 265 VA und bezifferte seine Gebühren ausgehend von einer Geschäftsgebühr i.H.v. 414,00 € (Mittelgebühr) zuzüglich der Pauschale für Post und Telekommunikation i.H.v. 20,00 € sowie zzgl. 19 % Umsatzsteuer auf insgesamt 516,46 €.

Im Anschreiben an den Beklagten vom gleichen Tag machte der Bevollmächtigte geltend, dass er den Ansatz der Mittelgebühr von 414,00 € für angemessen halte, da er anwaltliche Aufklärungsmaßnahmen zum Nichtvorliegen einer Bedarfsgemeinschaft und zum gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers habe tätigen müssen sowie mit der Bedeutung der Angelegenheiten für den Kläger durch eine vollständige Leistungsablehnung und den Verlust des Versicherungsschutzes sowie einer existenzbedrohenden Situation für den Kläger (Bl. 264 VA).

Mit dem streitigen Kostenfestsetzungsbescheid vom 02.09.2021 hat der Beklagte die dem Bevollmächtigten zu erstattenden Auslagen auf 451,01 € festgesetzt. Hierbei hat der Beklagte die Schwellengebühr i.H.v. 359,00 € zu Grunde gelegt. Den dagegen von dem Bevollmächtigten für den Kläger am 03.09.2021 eingelegten Widerspruch hat der Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 15.09.2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die am 04.10.2021 erhobene, und am 06.10.2021 bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) eingegangene Klage, mit der der Kläger sein Kostenerstattungsbegehren in der geltend gemachten Höhe weiter verfolgt.

Er ist dazu der Auffassung, dass die Kürzung der anwaltlichen Gebühren auf die Schwellengebühr bereits verkennt, dass dem Rechtsanwalt bei der Bestimmung der

Gebühren ein Toleranzrahmen jedenfalls bis zur Höhe von 20 % zustehe, ehe insoweit darüber hinaus von einer Unbilligkeit der Ausübung des Ermessens ausgegangen werden kann. Die im hier streitigen Fall vorgenommene Kürzung betrage indes nur 13 % und liege damit innerhalb des Toleranzrahmens. Im Übrigen sei die Festsetzung der Mittelgebühr für den konkreten Einzelfall auch in der Sache nicht zu beanstanden.

Der Kläger beantragt,

der Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 02.09.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2021 (W 124/21) wird dahingehend abgeändert, dass die für das Widerspruchsverfahren W 03502-00355/21 zu erstattenden Kosten auf insgesamt 516,46 € festgesetzt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer durfte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zu dieser Entscheidungsform zu äußern.

Die Klage ist zulässig. Begehrt der erfolgreiche Widerspruchsführer eine höhere Festsetzung der ihm zu erstattenden Widerspruchsaufwendungen, kann er eine Änderungsfestsetzung durch das Gericht beantragen (vergleiche: Von Wulffen, SGB X, 7. Aufl., § 63, Rn. 47 m.w.N). Die Klage ist auch in der Sache begründet, denn der Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 02.09.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage des Kostenerstattungsanspruchs ist § 63 SGB X iVm dem RVG. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind nach § 63 Abs. 2 SGB X erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten - wie hier - notwendig war. Nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X setzt die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest.

Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts iS von § 63 Abs. 2 SGB X sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die ein Rechtsanwalt seinem Mandanten in Rechnung stellt. Diese Vergütung bemisst sich nach dem RVG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG), ihre Höhe bestimmt sich nach dem VV der Anlage 1 zum RVG (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG). RVG und VV RVG finden vorliegend Anwendung in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung.

Ausgangspunkt für die Höhe der zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts ist die nach dem RVG zu bestimmende Geschäftsgebühr.

Die Geschäftsgebühr u.a. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information bemisst sich in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, nach Nr. 2302 VV RVG. Betragsrahmengebühren entstehen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RVG in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das GKG nicht anzuwenden ist; dies gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 3 Abs. 2 RVG). Vorliegend wären in einem gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstanden, denn der Kläger wehrte sich als Leistungsempfänger iS des § 183 Satz 1 SGG gegen einen ihn betreffenden Ablehnungsbescheid. Ein gerichtliches Verfahren wäre für ihn kostenfrei gewesen.

Nach Nr. 2302 VV RVG umfasst die Geschäftsgebühr einen Betragsrahmen von 60,00 € bis 768,00 Euro. Eine Gebühr von mehr als 359,00 Euro kann indes nach Nr. 2302 VV RVG nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (sog Schwellengebühr).

Innerhalb dieses Gebührenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Hiermit ist dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist. Zudem ist ihm nach § 14 Abs. 1 RVG bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr ein Ermessensspielraum von 20 % (sog Toleranzgrenze) zuzugestehen, der von Dritten wie von den Gerichten zu beachten ist (*vgl BSG, vom 12.12.2019, B 14 AS 48/18 R; BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 19; vgl auch BGH vom 11.7.2012 - VIII ZR 323/11 - juris RdNr 10; BGH vom 5.2.2013 - VI ZR 195/12 - juris RdNr 8*).

Ist die Gebühr - wie hier - von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs 1 Satz 4 RVG).

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind objektive Kriterien. Zu diesen treten die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse als subjektive Kriterien hinzu. Darüber hinaus ist nach § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, für deren Bemessung ergänzend das Haftungsrisiko als weiteres Kriterium zu berücksichtigen, ohne dass ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts einen eigenen Gebührentatbestand begründet. Die Aufzählung der Bemessungskriterien in § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ("vor allem") nicht abschließend, sodass weitere, unbenannte Kriterien mit einbezogen werden können. Sämtliche heranzuziehende Kriterien stehen selbständig und gleichwertig nebeneinander und vermögen sich bei Abweichungen vom Durchschnitt untereinander zu kompensieren (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – B 14 AS 48/18 R).

Die Geschäftsgebühr ist in einem ersten Schritt ausgehend von der sog Mittelgebühr zu bestimmen. Diese errechnet sich aus dem Gebührenrahmen von 60,00 bis 768,00 Euro, beträgt 414,00 Euro und ist in Verfahren zugrunde zu legen, in denen sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt abhebt. Die ausgehend von der Mittelgebühr bestimmte Gebühr ist in einem zweiten Schritt in Höhe der Schwellengebühr zu kappen, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich sind (vgl im Einzelnen BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R).

Bezogen auf den hier zu entscheidenden Fall ist die von dem Bevollmächtigten des Klägers vorgenommene Bemessung seiner anwaltlichen Gebühren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Berechnung der streitigen anwaltlichen Gebühren ausgehend von der Mittelgebühr i.H.v. 414,00 € kann schon deswegen nicht unbillig im Sinne von § 14 Abs. 1. S. 4 RVG sein, weil die Gesamtberechnung sich ohne weiteres innerhalb des dem Bevollmächtigten zustehenden Toleranzrahmens von 20 % hält. Sie beträgt vielmehr nur 13 % und berechtigt daher den Beklagten nicht, das eigene Ermessen anstelle desjenigen des Bevollmächtigten des Klägers zu setzen. Das Nämliche gilt insoweit selbstredend auch für das Gericht.

Dabei hat die Kammer nicht verkannt, dass aufgrund des relativ geringen Unterschiedes zwischen der Mittelgebühr von 414,00 € als Ausgangspunkt und der Schwellengebühr von 359,00 € der Toleranzrahmen von 20 % von vornherein nicht erreicht wird, mit der Folge, dass die Kappung auf den Schwellenwert unter Zugrundelegung eines Toleranzrahmens von 20 % im Ergebnis ins Leere läuft oder laufen kann, wenn ohne weitere Ermessensausübung stets die Mittelgebühr in Ansatz gebracht würde. Dieser Umstand war jedoch dem Gesetzgeber durch die insoweit durchgängige Rechtsprechung bekannt. Andererseits haben gerade die Leistungsträger im Bereich des SGB II es sich umgekehrt zur Praxis gemacht, nur noch in Ausnahmefällen die Mittelgebühr anzuerkennen, geschweige denn Gebühren darüber hinaus. Stattdessen findet auch nach der Erfahrung der Kammer regelmäßig eine Kappung ohne weitere Prüfung der Details im Einzelfall eine pauschalisierte Festsetzung der Gebühren ausgehend von der Schwellengebühr statt.

Aber auch dann, wenn man mit dem Beklagten davon ausgeht, dass es gleichwohl auf die einzelnen in § 14 RVG benannten Kriterien (noch) ankommt, ist vorliegend die Bemessung der Geschäftsgebühr in Höhe der Mittelgebühr im Ergebnis ebenfalls nicht zu beanstanden.

Eine Kappung der Geschäftsgebühr auf die Schwellengebühr kommt umgekehrt nur dann in Betracht, wenn die anwaltliche Tätigkeit weder besonders schwierig noch umfangreich war. Hiervon kann im konkreten Einzelfall jedoch nicht ausgegangen werden.

Im Falle des Klägers erfolgte die Ablehnungsentscheidung unter anderem auch damit, dass dieser sich in einer Bedarfsgemeinschaft mit [] befinde und sich gewöhnlich in [] aufhalte. Danach war die anwaltliche Tätigkeit zur sachgerechten Bearbeitung des Falles im Verhältnis zu den meisten Fällen im Bereich des SGB II jedenfalls sowohl umfangreicher und auch rechtlich leicht überdurchschnittlich und hat die Ansetzung einer Mittelgebühr bereits aus diesen Gründen gerechtfertigt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Kompensation auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist, dass die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger erheblich überdurchschnittlich gewesen ist. Mit dem Ablehnungsbescheid war bereits die Sicherung der existenznotwendigen Leistungen zulasten des Klägers auf Dauer nicht gegeben. Ferner hatte der Kläger bis zum Erlass des Abhilfebescheides auch keine Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gehabt. Demgegenüber sind die unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers sowie das geringe Haftungsrisiko des Bevollmächtigten von geringerer Bedeutung. Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist dieses Kriterium gerade im Bereich der Grundsicherung ohnehin problematisch, weil dieser Aspekt ein anwaltliches Tätigwerden im Bereich der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB X von vornherein wirtschaftlich uninteressant macht, weil die Leistungsberechtigten nach den vorgenannten Büchern generell nur über geringe Einkommens- und Vermögensverhältnisse verfügen. Daher kann und darf diesem Kriterium im Bereich der Grundsicherung kein besonderes Gewicht zukommen. Zumindest aber wird dieses Kriterium in der Regel durch die überdurchschnittliche Bedeutung einer Angelegenheit für ein Leistungsberechtigten kompensiert.

Im Ergebnis ist daher die Bemessung der dem Bevollmächtigten des Klägers zustehenden Gebühren und Auslagen mit 414,00 € Geschäftsgebühr (VV 2302), der Pauschale für Post und Telekommunikation i.H.v. 20,00 € sowie der Mehrwertsteuer i.H.v. 19 % (die zu Recht hier nicht streitig sind) und damit auf einen Gesamtbetrag i.H.v. 516,46 € nicht zu beanstanden und deswegen die Festsetzung des Beklagten insoweit abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

11.11.2011
11.11.2011
11.11.2011

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstädter Chaussee 48, 15236 Frankfurt (Oder), schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter der Internetadresse www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

